

Satzung unseres Vereins

Der Verein **Canicus** wird gegründet um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, an Hundesportveranstaltungen des BLV (Dachverband dhv) teilzunehmen.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 12. Mai 2018 gegründet.
2. Der Verein führt den Namen „**Canicus**“ Mitglied im BLV.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und führt den Zusatz “e. V.” und von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt.
4. Der Sitz des Vereins ist in Bamberg.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein beantragt die **Mitgliedschaft im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv)**. In dieser Eigenschaft ist er dem Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) regional zugeordnet.

Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zur dhv und BLV Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der dhv oder BLV Satzung dieser anzugleichen und in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck und die Aufgabe des Hundesportvereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere die Förderung der Jugend und ihrer Hunde, Zugang und Mitwirkung an Hundesportveranstaltungen zu gewähren und die Ausbildung der Hund-Mensch-Teams ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes.

Des Weiteren setzt sich der Verein aktiv für den Tierschutz durch die Aufklärung einer artgerechten Hundehaltung ein.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei nicht angenommenem Antrag kann Berufung eingelegt werden. Über den Beitritt entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe §5 Absatz 2 ff.).
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. Die vereinseigenen Ausbildungsgeräte und Anlage während der festgesetzten Übungszeiten zu nutzen (Ausnahme entscheidet der Vorstand).
 - c. Bei Mitgliederversammlungen das aktive Wahlrecht auszuüben, bei Jugendlichen gilt dies ab 16 Jahren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. Die Interessen des Vereins zu wahren
 - b. Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie Funktionsinhabern Folge zu leisten.
 - c. Den Beitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen.
 - d. Eine vom Verein übernommene Funktion gewissenhaft zu erfüllen.
 - e. Sich in der Öffentlichkeit gemäß der Statuten des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss der anwesenden Mitglieder über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. Durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist jederzeit gestattet und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die (anteilige) Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.
2. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

 - a. Bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Satzung
 - b. Bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Vorstandschaft sowie gegen die Gesellschaftsordnung.
 - c. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
 - d. Wenn trotz erfolgter einmaliger Ermahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss bei einer Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Wer vom Verein ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Durch freiwilligen Austritt.
4. Durch Ausschluss.

§ 7a

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Funktionsinhaber

§ 7b

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. Schriftführer, Kassenwart, Ausbildungs- und Sportwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Vom vertretungsberechtigten Vorstand dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur bis zur Höhe von 1.000 € eingegangen werden. Zum Eingehen von Verpflichtungen über besagte 1.000 € hinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Interesse des Vereins und des Hundesports liegen.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Vorstandsmitglied darf nur ein Amt ausführen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Funktionsinhaber, je nach Bedarf, werden von der Vorstandschaft bestellt.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, monatlich nach Absprache. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Bei Versammlungen sollten Fragen des Hundewesens und Vereinsangelegenheiten erläutert bzw. diskutiert werden. Anträge werden im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Jahreshauptversammlungen ist durch die Vorstandschaft der Geschäfts- bzw. Kassenbericht vorzulegen. Anschließend hat die Neu- oder Wiederwahl der Vorstandschaft und Funktionsinhaber zu erfolgen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9

Vereinsämter

Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich und freiwillig. Sie können nur schriftlich niedergelegt werden. Sobald der 1. oder 2. Vorsitzende von der Niederlegung Kenntnis nimmt, bestimmt der Vorstand einen Ersatz.

§ 10

Vergütung für die Vereinsämter

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. (Siehe §7b unserer Satzung) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§11

Einnahmen des Vereins

- Mitgliedsbeiträge
- Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, Stiftungen und Schenkungen.

§12

Auflösung des Vereins

- Der Verein Canicus besteht, solange ihm noch fünf Mitglieder angehören.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Tierschutzverein Tierisch Grenzenlos e.V.
Gutenbergstraße 25A
96050 Bamberg
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Bamberg, 12. Mai 2018